

# Übersicht

über die

Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle zc. für das Jahr

(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren), für den Zeitraum

vom ..... bis .....

1. Zahl der Mitglieder *)					
am					
		männliche	weibliche		
1. Januar (Jahresanfang)				2. Erkrankungsfälle <sup>b)</sup> im Laufe des Jahres der	
1. Februar				männlichen Mitglieder .....	
1. März				weiblichen " .....	
1. April				3. Krankheitstage <sup>b)</sup> im Laufe des Jahres der	
1. Mai				männlichen Mitglieder .....	
1. Juni				weiblichen " .....	
1. Juli				4. Sterbefälle <sup>c)</sup> . Im Laufe des Jahres gestorbene	
1. August				männliche Mitglieder .....	
1. September				weibliche " .....	
1. October					
1. November					
1. Dezember					
1. Januar (Anfang des folgenden Jahres)					

a. Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisess zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden war.

Als erste Zahl „1. Januar (Jahresanfang)“ ist die letzte Zahl „1. Januar (Anfang des folgenden Jahres)“ der vorjährigen Übersicht einzutragen.

Bei der Gemeindefrankenversicherung genügt die Angabe der Mitgliederzahl am 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. October und 1. Januar (Anfang des folgenden Jahres).

b. Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind nur diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Erziehungskosten an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Biffer 3, 6, 7 unter „b Ausgaben“ des Formulars II). — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen, ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.

c. Für die Gemeindefrankenversicherung fallen diese Angaben fort.